



Kanton Zürich  
Gesundheitsdirektion



## Verfügung

673-2020/ 2021-01-1675 / kmu/cs

Kontakt: [gdstab@gd.zh.ch](mailto:gdstab@gd.zh.ch)  
Telefon +41 43 259 44 75

# Anordnungen und Empfehlungen gegenüber Heimen betreffend COVID-Patientinnen und -Patienten

vom **2. Februar 2021**, gültig ab **4. Februar 2021**

(9. Aktualisierung; ersetzt 8. Aktualisierung vom 2. November 2020 der Anordnungen und Empfehlungen vom 20. März 2020)

Die Gesundheitsdirektion

im Bemühen, die weitere Ausbreitung des Corona-Virus zu verhindern,

gestützt auf Art. 30-40 des Epidemiegengesetzes, §§ 54-54e des Gesundheitsgesetzes und § 15 der Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Epidemiegesetzgebung,

verfügt und empfiehlt:

## 1. Geltungsbereich

Die Anordnungen und Empfehlungen gelten für alle Alters- und Pflegeheime, umfassend auch Pflegewohnungen, (nachfolgend «Alters- und Pflegeheime») unbesehen ihres rechtlichen Status (öffentliche/private Eigentümerschaft).

Sie gelten auch für Invalideneinrichtungen gemäss § 6 IEG (IVE) und für Heime gemäss § 9 Abs. 1 lit. c SHG (SHG-Heime). Das Kantonale Sozialamt konkretisiert die Vorgaben.

Die Anordnungen und Empfehlungen gelten bis auf weiteres. Bei veränderten Umständen werden sie angepasst.

## 2. Anordnung gegenüber allen Alters- und Pflegeheimen

### 2.1 Allgemeines

Nach wie vor besteht auch eine hohe Anzahl an Infektionen mit dem Corona-Virus in den Alters- und Pflegeheimen. Um den Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vor neuen Ansteckungen zu gewährleisten bzw. um Ausbrüche in einzelnen Heimen und auf einzelnen Heimabteilungen möglichst zu verhindern, braucht es **weiterhin** mehr Einschränkungen in der Besuchsregelung durch die Alters- und Pflegeheime. Dabei ist gleichzeitig das grösstmögliche Mass an sozialen Kontakten und persönlicher Freiheit (Bewegungsfreiheit) einzuräumen. Andererseits soll das Personal hinsichtlich möglicher Übertragungswege des Corona-Virus auch ausserhalb der Alters- und Pflegeheime verstärkt sensibilisiert werden.

Zur Unterstützung der Alters- und Pflegeheime haben die Branchenverbände CURAVIVA Zürich und senesuisse schon anfangs Juli 2020 ein Ampelsystem entwickelt, das den verantwortlichen Heimleitungen sowie Heimärztinnen und -ärzten jederzeit ermöglicht, aufgrund der epidemiologischen Lage bzw. neuen Fälle im Alters- und Pflegeheim die Schutzmassnahmen adäquat und umgehend an die neue bzw. sich schnell ändernde Situation im Hause anzupassen. Eine Aktualisierung erfolgte letztmals am 16. Oktober 2020. Das Ampelsystem ist online abrufbar über: [https://www.curaviva-zh.ch/News/Ampelsystem/oc5RFqGL/Pynn0/?m=0&open\\_c](https://www.curaviva-zh.ch/News/Ampelsystem/oc5RFqGL/Pynn0/?m=0&open_c).



## 2.2 Allgemeine Vorgaben des BAG

Die Alters- und Pflegeheime beachten die Vorgaben des BAG, insbesondere folgende Dokumente in der jeweils gültigen Fassung ([www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) > neues Coronavirus > Informationen für Gesundheitsfachpersonen > Dokumente):

- BAG, Empfehlungen zur Anwendung von Schutzmaterial für im Pflegebereich tätige Organisationen und (Gesundheits-)Fachpersonen, aktuell Fassung vom 31. Juli 2020 ([www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) > neues Coronavirus > Informationen für Gesundheitsfachpersonen > Dokumente)
- BAG, COVID-19: Informationen und Empfehlungen für Institutionen wie Alters- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, aktuell Fassung vom 26. Oktober 2020 ([www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) > neues Coronavirus > Informationen für Gesundheitsfachpersonen > Dokumente)
- COVID-19: Prävention und Kontrolle von Ausbrüchen in sozialmedizinischen Institutionen, Stand am 04. Dezember 2020 ([www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) > neues Coronavirus > Informationen für Gesundheitsfachpersonen > Dokumente)
- COVID-19: Serielles Testen von Mitarbeitenden in direktem Kontakt mit Patientinnen / Patienten, Besuchern, Mitpatienten / -Patientinnen und Mitbewohnern in sozialmedizinischen Institutionen, insbesondere in Alters- und Pflegeheimen, vom 27. Januar 2021 ([www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) > neues Coronavirus > Informationen für Gesundheitsfachpersonen > Dokumente)
- BAG, Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien, aktuell Fassung vom 27. Januar 2021 ([www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) > Krankheiten > Meldesysteme für Infektionskrankheiten > Meldepflichtige Infektionskrankheiten > Meldeformulare)
- Merkblatt zum Einsatz von Schnelltests ausserhalb der Beprobungskriterien des BAG, Version vom 18. Dezember 2020 ([www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) > Medizin & Forschung > Medikamente & Medizinprodukte > Fachinformationen über die Covid-19-Testung)
- BAG, Neue Krankheit Covid-19 (Coronavirus): Regelung der Kostenübernahme der Analyse auf SARS-CoV-2 und der damit verbundenen medizinischen Leistungen, aktuell Fassung vom 28. Januar 2021 ([www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) > neues Coronavirus > Regelungen in der Krankenversicherung > Arzneimittel und Analysen)
- BAG, Anweisungen zur Quarantäne gültig ab 24. Dezember 2020 ([www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) > Krankheiten > Infektionskrankheiten: Ausbrüche, Epidemien, Pandemien > Aktuelle Ausbrüche und Epidemien > Coronavirus: Isolation und Quarantäne)
- COVID-19: Anweisungen zur Isolation gültig ab 24. Dezember 2020 ([www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) > Krankheiten > Infektionskrankheiten: Ausbrüche, Epidemien, Pandemien > Aktuelle Ausbrüche und Epidemien > Coronavirus: Isolation und Quarantäne)
- Empfehlungen zum Umgang mit Fällen und Kontakten ab dem 14. Dezember 2020, Stand: 15. Dezember 2020 ([www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) > neues Coronavirus > Informationen für Gesundheitsfachpersonen > Dokumente)

## 2.3 Schutzkonzept

- a. Jedes Alters- und Pflegeheim verfügt über ein Schutzkonzept mit konkreten Vorgaben und Anleitungen und unter Berücksichtigung der räumlichen, infrastrukturellen



und bewohnerspezifischen Gegebenheiten des einzelnen Heims. Das Schutzkonzept ist auf folgende Zielsetzungen auszurichten:

- möglichst geringe Gefahr einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 bei allen Personen, die im Heim leben oder arbeiten oder die Kontakte zu Heimbewohner/innen haben,
  - möglichst hohes Mass an persönlicher Freiheit für die Heimbewohner/innen, insbesondere hinsichtlich Bewegungsfreiheit inner- und ausserhalb des Heims, Kontakten mit anderen Heimbewohner/innen und Besucher/innen usw.,
  - möglichst gewohnte Betreuungs- und Umgangsmodelle erhalten (Gruppenbetreuung, Physioangeboten, Treffen der Bewohner/innen, Coiffeur usw.).
- b. Die Heime passen das Schutzkonzept laufend an die epidemiologische Entwicklung und die Aktualisierungen der Vorgaben des BAG an.
- c. Die Heimleitung und der/die Heimarzt/-ärztin sind verantwortlich für die Erarbeitung, laufende situationsbezogene Anpassung und Einhaltung des Schutzkonzepts.
- d. Das Schutzkonzept umfasst alle Personen im Heim.
- e. Das Schutzkonzept regelt den Heimbetrieb und allfällige Nebenbetriebe (Kitas, Tages- und/oder Nachtstätten, Café- und Restaurantbetrieb usw.) sowie die Rahmenbedingungen für Veranstaltungen und Aktivitäten für Bewohner/innen unter Beteiligung von Externen.
- f. Das Schutzkonzept regelt die regelmässige Schulung der Beteiligten in Bezug auf Hygiene- und Schutzmassnahmen.
- g. Das Schutzkonzept regelt in Anlehnung an das Ampelsystem der Branchenverbände das Vorgehen bei einem COVID-19 Ausbruch.

## 2.4 Inhaltliche Rahmenbedingungen

Für den Heimbetrieb gelten folgende Vorgaben, die in den Schutzkonzepten entsprechend zu berücksichtigen sind:

- a. Allgemeines
- Grundlage aller Schutzmassnahmen sind die Vorgaben des BAG bezüglich Händehygiene, Sicherheits-Abstand und Maskenpflicht. Diese müssen immer jederzeit konsequent eingehalten werden.
  - Wer im Heim oder auf dem Heimareal unterwegs ist, hat eine Maske zu tragen. Ausgenommen sind Heimbewohner/innen in ihren eigenen Zimmern und Bewohner/innen, welche keine Maske tragen können (z.B. Demenzbetroffene). Bei ausschliesslich sitzenden Aktivitäten (z.B. Jassen in der Gruppe oder Fernsehen im Aufenthaltsraum) dürfen die Masken abgezogen werden.
  - Die Anzahl der teilnehmenden Bewohner/innen an einer Gruppenaktivität ist in Anlehnung an das Ampelsystem der Branchenverbände aufgrund der bestehenden Infrastruktur anzupassen (z.B. Gruppengrösse verkleinern).
  - Zwecks Unterstützung des Contact Tracings erfasst das Heim von allen externen Personen die Personalien und hält die Kontakte mit Heimbewohner/innen (einschliesslich Datum) fest. Die Daten werden nach 14 Tagen gelöscht.
- b. Besuche und externe Aufenthalte

- Besuche sind nach Massgabe des Ampelsystems der Branchenverbände zu ermöglichen. Sind auf einer Station mindestens zwei Bewohner/innen innerhalb von 10 Tagen positiv getestet worden («Ausbruch in der Institution», Stufe 5 gemäss Ampelsystem) und wird deshalb eine Quarantäne von Bewohner/innen ärztlich angeordnet, so sind keine Besuche bis zur Aufhebung der Quarantäne möglich.
- Besuche auf der Station, in geschützten Wohngruppen und auf Zimmern sind von den Heimverantwortlichen zurückhaltend zu bewilligen. Die Heimverantwortlichen richten entsprechende Besucherzonen ausserhalb der Zimmer ein und regeln den genauen Ablauf in Anlehnung an das Ampelsystem der Branchenverbände.
- Ein ambulanter Tages- und/oder Nachtaufenthalt für ältere Menschen kann in Anlehnung an das Ampelsystem der Branchenverbände angeboten werden, sofern die Abstandsregeln zwischen Tages-/Nachtzentren-Gästen und stationären Bewohner/innen immer strikt eingehalten werden können. Die maximale Anzahl an Tages- bzw. Nachtgästen ist nach aktueller Lage aufgrund der bestehenden Infrastruktur anzupassen.
- Aufenthalte von Heimbewohner/innen ausserhalb des Heimareals sind von den Heimverantwortlichen zu bewilligen. Dabei wird veranlasst, dass Personen, die Heimbewohner/innen bei einem externen Aufenthalt begleiten, und Heimbewohner/innen, die das Heimareal alleine verlassen, vom Personal über die Einhaltung der Schutzmassnahmen instruiert werden. Sie erklären gegenüber dem Heim schriftlich, die Verantwortung für die Einhaltung der Schutzmassnahmen zu übernehmen.

#### c. Schutzmassnahmen

- Die Regelungen im Schutzkonzept umfassen insbesondere
  - den Einsatz von Schutzmaterial
  - den Umgang mit Neueintritten, Rückverlegungen und Austritten
  - das Vorgehen bei Verdacht auf SARS-CoV-2 -Infektion bei Heimbewohner/innen und Personal
  - den Umgang mit COVID-19-positiven Heimbewohner/innen (Isolation)
  - den Umgang mit Heimbewohner/innen, die mit COVID-19-positiven Personen in Kontakt waren (Quarantäne)

## 2.5 Quarantänemassnahmen bei Pflege- und Betreuungspersonal

Gemäss Swissnoso Empfehlung «Recommendations for healthcare workers, having had unprotected close contact with COVID-19 cases», Version 4.1, Swissnoso 23.10.2020, sind gegenüber dem Gesundheitspersonal grundsätzlich die normalen Quarantänemassnahmen anzuwenden. Bei Personalmangel sind Ausnahmen gemäss den Swissnoso-Vorgaben möglich. Die Ausnahmeregelung gilt analog für weiteres Heimpersonal, das für die Aufrechterhaltung des Heimbetriebs erforderlich ist. Diese Quarantäne-Ausnahme gilt jedoch nur für die Arbeitszeit, d.h. vor und nach der Arbeit haben sich auch diese Personen in Quarantäne zu begeben.

[https://www.swissnoso.ch/fileadmin/swissnoso/Dokumente/5 Forschung und Entwicklung/6 Aktuelle Ereignisse/201023 management of HCW with COVID-19 contact V4.1 DE.pdf](https://www.swissnoso.ch/fileadmin/swissnoso/Dokumente/5_Forschung_und_Entwicklung/6_Aktuelle_Ereignisse/201023_management_of_HCW_with_COVID-19_contact_V4.1_DE.pdf) ).

### 3. Empfehlungen und Hinweise

#### 3.1 Testempfehlung

Die Gesundheitsdirektion empfiehlt den Alters- und Pflegeheimen, Bewohner/innen mit Verdacht auf eine COVID-19-Erkrankung sofort zu isolieren und zu testen. **Personen**, welche mit der positiv getesteten Person Kontakt hatten, sollen ebenfalls getestet werden.

In Anlehnung an die Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Artikel 24, Änderung vom 27. Januar 2021) empfiehlt die Gesundheitsdirektion den Alters- und Pflegeheimen dringend, die Mitarbeitenden regelmässig zu testen. So können auch asymptomatische Personen vor einer Virusübertragung entdeckt werden. Ebenfalls empfehlen wir, Besuchenden die Möglichkeit zu bieten, sich mit einem Schnelltest testen zu lassen, bevor sie das Heim betreten. Betreffend Vergütung sowie Test- und Meldekriterien wird auf das Schreiben der Gesundheitsdirektion vom 3. Februar 2021 sowie auf die unter Ziffer 2.2 erwähnten Unterlagen des BAG verwiesen.

Alle positiv Getesteten sind zu isolieren und von den negativ Getesteten zu trennen. Bei Unklarheiten zum Vorgehen bei COVID-Fällen (Ausbruchsmanagement) bietet das Contact Tracing der Gesundheitsdirektion Unterstützung ([corona@gd.zh.ch](mailto:corona@gd.zh.ch)).

#### 3.2 Neueintritte und Verlegungen

Die Gesundheitsdirektion empfiehlt eine sorgfältige Anamnese bei Neueintritten und Verlegungen (Eintrittsgespräch mit Fokus auf mögliche COVID-19-Exposition) und nötigenfalls eine anfängliche Quarantäne. Heimbewohner/innen, die sich wegen einer COVID-19-Erkrankung in Spitalpflege befunden haben, werden sobald der Spitalaufenthalt nicht mehr erforderlich ist, vom Heim ohne Vorliegen eines negativen Testresultats wieder aufgenommen.

### 4. Rechtliches

Widerhandlungen gegen Anordnungen in Kapitel 2 können unter Umständen strafrechtlich verfolgt werden.

Gegen **Änderungen** in Kapitel 2 dieser Anordnungen kann innert 10 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden. Aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit werden dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung eines Rekurses die aufschiebende Wirkung entzogen (§ 25 Abs. 3 VRG).

Diese Verfügung wird den Gemeinden im Kanton Zürich, den Verbänden der Alters- und Pflegeheime (z.Hd. Alters- und Pflegeheime) und dem kantonalen Sozialamt (z.Hd. Heime und Invalideinrichtungen) per E-Mail mitgeteilt. Sie sind zur Weiterleitung an die Alters- und Pflegeheime verpflichtet.

Generalsekretariat



Walter Dietrich  
Generalsekretär